



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeit des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1998

Der Eingabenausschuß des 14. Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 5 Sitzungen abgehalten und sich mit insgesamt 137 Eingaben, die der Präsident an ihn überwiesen hatte, befaßt. Er hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 4 Ortstermine durchgeführt und 2 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschußsitzungen abgehalten. Außerdem hat der Ausschuß Bürgersprechstunden in Flensburg und in der JVA Flensburg veranstaltet.

Der Eingabenausschuß hat die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuß bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

**Übersicht
über die Beschlüsse des Eingabenausschusses
in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. März 1998
nach Zuständigkeitsbereichen**

Staatskanzlei	1	-	2
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	3	-	13
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	14	-	15
Innenministerium	16	-	25
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	26		
Ministerium für Finanzen und Energie	27	-	28
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	29	-	30
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	31		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	32	-	33

Zusammenfassender Überblick

Von den 108 Eingaben, die der Eingabenausschuß im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 9 Eingaben (= 8,33 %) im Sinne und 24 (= 22,22 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 62 Eingaben (= 57,41 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 13 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung
Staatskanzlei	5			5		
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	45	4	7	23	11	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	6		3	3		
Innenministerium	32	3	11	17	1	
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	2			2		
Ministerium für Finanzen und Energie	7	2	1	4		
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	6		1	4	1	
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	1			1		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	4		1	3		
Insgesamt	108	9	24	62	13	

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerpräsidentin

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 617-14
Kreis Nordfriesland
Windkraftanlagen/Landesplanung | <p>Der Petent bittet den Ausschuß sich dafür einzusetzen, daß rings um sein Heimatdorf geplante Flächen zur Windenergienutzung in weitere Entfernung des Dorfes verlegt werden. Er befürchte eine Einschränkung der Lebensqualität.</p> <p>Der Ausschuß übersendet dem Petenten Kopien der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Ministerpräsidentin. Er kann die hierin enthaltenen Auffassungen nicht beanstanden.</p> |
| 2 | 797-14
Kreis Schleswig-Flensburg
Landesplanung; Flächen für
Windkraftanlagen | <p>Der Petent bemängelt eine Planungsänderung, die dazu geführt habe, daß eine Fläche in seiner Gemeinde künftig nicht mehr als Eignungsraum für Windenergienutzung geführt werde. Er setzt sich für eine Wiederaufnahme der Fläche ein.</p> <p>Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Vorgehensweise der Landesplanung kann der Ausschuß nicht erkennen. Der Entscheidungsprozeß war auch zum Zeitpunkt der Eingabe schon abgeschlossen.</p> |
| 3 | 832-14
Kreis Schleswig-Flensburg
Standort für Windkraftanlagen | <p>Der Petent bittet zu überprüfen, warum ein Windenergieeignungsraum nicht in die Landesplanung übernommen worden sei. Er könne die Ablehnungsgründe nicht nachvollziehen. Vergleichbare Räume seien in die Landesplanung übernommen worden.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidung der Landesplanung nachvollziehen. Eine rechtswidrige Vorgehensweise ist nicht erkennbar.</p> |
| 4 | 838-14
Kreis Ostholstein
Gestaltung von Hörfunkprogrammen | <p>Die Petentin bittet darum, auf den NDR einzuwirken, zweimal täglich für 2 Stunden nur Musik deutschsprachiger Interpreten zu senden. Sie habe sich bereits erfolglos an den NDR gewandt.</p> <p>Der Eingabenausschuß kann aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluß auf die Programmgestaltung ausüben. Er kann die Petentin nur an die internen Aufsichtsgremien des Senders verweisen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	847-14 Kiel Verfassungsrechtlicher Minder- heitenschutz	<p>Der Petent wendet sich für den Landesverband der Sinti und Roma an den Ausschuß. Er bittet darum, bei der anstehenden Reform der Landesverfassung die Minderheit der Sinti und Roma den dänischen und friesischen Minderheiten gleichzustellen.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß für die von ihm gewünschte Regelung die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit im Landtag nicht zustande gekommen ist. Der Eingabenausschuß sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1456-13
2051-13
2189-13
Kreis Dithmarschen
Gerichtliche Entscheidungen | <p>Der Petent beschwert sich über den Ausgang von Gerichtsverfahren wegen Beleidigung und Körperverletzung, die im Ergebnis dazu geführt hätten, daß Rechtsanwalts- und Gutachterkosten von seiner Rente gepfändet worden seien.</p> <p>Der Eingabenausschuß kann gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen.</p> |
| 2 | 2307-13
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Beschwerde über Gerichtspersonen; Schadensersatzforderung | <p>Die Petenten verlangen Schadensersatz und die Entlassung von Bediensteten einer Stadtverwaltung und eines Amtsgerichts. Durch Fehlentscheidungen dieser Stellen sei das Ehepaar gezwungen gewesen, jahrelang unter dem Existenzminimum zu leben. Die Situation hätte schließlich auch zur Inhaftierung des Petenten geführt.</p> <p>Der Ausschuß kann die gerichtlichen Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Die Überprüfungen bei den Gerichten haben sich als außerordentlich aufwendig dargestellt, da einige Sachakten zu den teilweise mehr als 10 Jahre zurückliegenden Verfahren bereits vernichtet waren.</p> |
| 3 | 83-14
Niedersachsen
Tätigkeit der Staatsanwaltschaften | <p>Der Petent teilt mit, er habe 1990 gegen mehrere ehemalige Vorgesetzte Strafanzeige wegen Verfolgung Unschuldiger erstattet. Die Staatsanwaltschaft ziehe die Verfahren unangemessen in die Länge und habe seine Anzeigen auch inhaltlich nicht ausreichend geprüft.</p> <p>Der Ausschuß kann die inhaltliche Prüfung nicht beanstanden. Er beanstandet jedoch mehrere Büroversehen, die dazu geführt haben, daß Einstellungsbescheide den Petenten nicht oder nicht vollständig erreicht haben.</p> |
| 4 | 297/305-14
Lübeck
Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, daß sein Vollzugsplan nicht seinen Vorstellungen gemäß fortgeschrieben worden sei. Er setzt sich dafür ein, ein spezielles Gutachten über Vollzugslockerungen zu erstellen.</p> <p>Der Ausschuß kann die in der Stellungnahme des Ministeriums vertretenen Auffassungen nicht beanstanden und leitet dem Petenten ein Exemplar der Stellungnahme zu.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	314-14 Niedersachsen Privatrecht; Grundstücksge- schäft; Konkursrecht	<p>Der Petent und seine Nachbarn haben 1976 bebaute bzw. erschlossene Grundstücke von einer schleswig-holsteinischen Firma erworben. Der Petent ist der Auffassung, daß das Eigentumsrecht an der Zuwegung noch an die Eigentümergemeinschaft hätte übertragen werden müssen. Nachdem die Firma in Konkurs gegangen sei, hätte der von einem schleswig-holsteinischen Gericht bestellte Konkursverwalter auf die Rechte an der Zuwegung verzichtet. Das herrenlose Grundstück habe sich die Gemeinde angeeignet. Der Petent bittet den Ausschuß, sich dafür einzusetzen, die Zustände vor der Eigentumsaufgabe wiederherzustellen.</p> <p>Der Ausschuß kann dem Petenten nicht helfen, da der Konkursverwalter privatrechtlich tätig wird, so daß der Petent seine Ansprüche bei diesem direkt geltend machen müßte. Die Vorgehensweise der niedersächsischen Gemeinde kann der Ausschuß nicht überprüfen.</p>
6	315-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, er fühle sich Willkürmaßnahmen ausgesetzt. Nachdem er angeblich einen Bediensteten angegriffen habe, sei er in eine andere Station verlegt worden. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
7	331-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent beklagt sich über seiner Meinung nach unzureichende Nachsorgebehandlungen nach einer Bypass-Operation. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da nach einem Gespräch mit dem Anstaltsarzt Abhilfe geschaffen worden sei.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
8	365-14 Bayern Änderung strafrechtlicher und strafprozeßrechtlicher Vorschrif- ten	<p>Die Petentin wendet sich für eine Elterninitiative mit der Bitte um Verschärfung des Sexualstrafrechts an alle Landtage. Das Strafmaß sei mit dem Strafmaß für Eigentumsdelikte in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Die Straftäter und deren Opfer müßten besser betreut werden.</p> <p>Von der Eingabe ist vorwiegend Bundesrecht betroffen. Der Ausschuß geht davon aus, daß die kürzlich im Bundestag beschlossenen Änderungen im Sinne der Petentin sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	419-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, daß Briefe seiner Verlobten verspätet an ihn ausgehändigt worden seien. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück. Der Ausschuß hat die Eingabe trotz der Rücknahme inhaltlich geprüft. Die Stellungnahme des Ministeriums, die der Ausschuß an den Petenten weiterleitet, stellt klar, daß der Petent die Briefe einen Tag später erhalten hat, da der Stationsbeamte die Briefe wegen der abendlichen Zellschließung nicht unverzüglich aushändigen konnte.
10	420-14 Berlin Familienrecht; Beschleunigung gerichtlicher Verfahren	Der Petent berichtet, seine von ihm geschiedene, ehemalige Ehefrau versuche, ihm den Kontakt zu den gemeinsamen Töchtern zu erschweren. Die Gerichte unterrichteten ihn nur schleppend über Umzüge der Familie, so daß er teilweise nicht wisse, wo die Töchter sich aufhielten. Die Gerichte trügen so zu einer Entfremdung zwischen ihm und seinen Töchtern bei. Im Hinblick auf das komplizierte Verfahren und die zahlreichen Eingaben des Petenten sind dem Gericht keine Verfahrensverzögerungen anzulasten. Die Bearbeitungsdauer beruht auch auf Sparmaßnahmen im Personalbereich.
11	430-14 Spanien Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer	Der Petent beschwert sich über die Rechtsanwaltskammer, die sich geweigert habe, ein Fehlverhalten seines Rechtsanwalts festzustellen. Er sei der Auffassung, diese Feststellung sei im Allgemeininteresse. Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Rechtsanwaltskammer nicht beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	450-14 Hamburg Handlungsweise eines Amtsgerichts/Vorgehen des Verfassungsschutzes	<p>Der Petent fühlt sich vom Geheimdienst verfolgt und vermutet eine Einflußnahme von Mafia und katholischen Organisationen in seiner Angelegenheit. Er bittet darum, ihm den Durchsuchungsbeschuß für eine in Schleswig-Holstein befindliche Zweitwohnung zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Der Ausschuß kann keine Anhaltspunkte für eine geheimdienstliche Tätigkeit erkennen. Das Oldenburger Amtsgericht ist im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens für ein Hamburger Bezirksamt tätig geworden. Dieses hatte auch die Übermittlung des Durchsuchungsbeschlusses an den Petenten zugesagt. Ein Fehlverhalten schleswig-holsteinischer Behörden ist nicht festzustellen.</p>
13	498-14 Hamburg Beschwerde über Justizbedienstete	<p>Der Petent beschwert sich darüber, daß zwei Anzeigen seiner Auffassung nach nicht zutreffend bearbeitet worden sind. Darüber hinaus bemängelt er, daß behördliche Schreiben in seiner Angelegenheit in der Ich-Form abgefaßt seien und die Unterzeichnung teilweise nur beglaubigt sei. Der Petent hält diese Form für unangemessen.</p> <p>Der Ausschuß hat keinen Zweifel daran, daß die Anzeigungsverfahren ordnungsgemäß bearbeitet wurden. Die Form der Schreiben entspricht der Gemeinsamen Geschäftsanweisung für den Bürodienst der Ministerien. Der Ausschuß kann die Auffassung des Petenten nicht nachvollziehen.</p>
14	521-14, 522-14 Lübeck Strafvollzug; Begleitausgang, Urlaubsantrag	<p>Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Urlaub und Ausgang. Zugleich könne er beobachten, daß die diensthabenden Beschäftigten während der Arbeitszeit Kaffee und Kuchen konsumieren.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidungen über die Anträge des Petenten nicht beanstanden. Er schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, daß keine Bedenken bestehen, wenn bei Dienstbesprechungen in der JVA Kaffee getrunken wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	530-14 Neumünster Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und äußert die Auffassung, ihm würden im Vollzug keinerlei Perspektiven aufgezeigt. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück. Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. Er kann kein Fehlverhalten der Behörden feststellen.
16	531-14, 550-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über den Zustand der Duschen in der JVA. Eine Beschwerde habe nur dazu geführt, daß der zuständige Beamte den Petenten beleidigt habe. Zudem würden Urlaubsanträge des Petenten abgelehnt, obwohl dies die Reintegration des Petenten erschwere. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingaben zurück, da er entlassen wurde.
17	548-14 Lübeck Strafvollzug	Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis. Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über den Zustand der Duschräume in der JVA. Zudem habe er nach dem Duschen eine halbe Stunde auf dem zugigen Flur auf die diensthabende Beamtin warten müssen, bevor er in seine Zelle habe zurückkehren können. Diese lese zudem während der Dienstzeit häufig in mitgebrachten Büchern. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die JVA laufend Renovierungsarbeiten in den Duschräumen hat durchführen lassen. Die genannte Beamtin hat sich zudem nach ihrer Familienpause während des Dienstes mit Fachliteratur beschäftigt.
18	562-14 Lübeck Computergebrauch durch Gefangene	Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, vor 3 Monaten habe er einen Antrag auf Genehmigung von Spielesoftware gestellt, der bis heute nicht beschieden sei. Anderen Gefangenen seien entsprechende Anträge genehmigt worden. Eine Überprüfung hat ergeben, daß auch anderen Gefangenen der Besitz von Spielsoftware nicht erlaubt ist. Die Vorgehensweise steht im Einklang mit der Hausordnung.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	583-14 Neumünster Strafvollzug	Der Petent beklagt sich über das mangelnde Angebot an Sozialarbeit in der JVA Neumünster. Zudem gestalte sich der Erwerb von Telefonkarten schwierig. Es würden auch zu wenig sportliche Aktivitäten angeboten. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück. Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
20	616-14 Neumünster Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, daß, nachdem ihm Drogenkonsum nachgewiesen worden sei, der Status des offenen Vollzugs gestrichen worden sei. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück. Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
21	652-14 Lübeck Strafvollzug; Isolationshaft, medizinische Versorgung, Postkontrolle	Der Petent teilt mit, er sei aus der normalen Haft ohne Angabe von Gründen in Isolationshaft genommen worden. Dies erschwere ihm den Kontakt zu seiner Verlobten, zumal auch Briefe angehalten würden. Wichtige Gegenstände und Medikamente seien ihm nicht ausgehändigt worden. Der Ausschuß stellt dem Petenten die Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung, in der auf die Beschwerdepunkte eingegangen wird. Der Ausschuß kann die Vorgehensweise nicht beanstanden.
22	653-14 Lübeck Strafvollzug; medizinische Versorgung	Der Petent ist Strafgefangener und berichtet über Beschwerden in der Schulter. Er bezweifele, daß ihm in der JVA geholfen werden könne. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück. Der Ausschuß hat sich darüber informieren lassen, daß der Petent laufend mit Massagen und Krankengymnastik behandelt worden ist. Er teilt dem Petenten mit, daß er auch unabhängig von der Eingabe bemüht ist, die medizinische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten zu verbessern.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
23	662-14 Lübeck Strafvollzug; Sozialtherapeutische Maßnahmen	<p>Der Petent bittet darum, ihm die Möglichkeit zu einer Sozialtherapie zu geben. Nach 21-jähriger Haft sei sonst eine Rückkehr in ein geregeltes Leben außerhalb der Justizvollzugsanstalt nicht mehr möglich.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, daß aufgrund der Haushaltslage bisher die Finanzierung einer Sozialtherapie nicht möglich war. Da der Petent mittlerweile nach Niedersachsen verlegt worden ist, kann der Ausschuß sich auch nicht mehr für eine Therapie einsetzen.</p>
24	671-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über seine Abteilungsleiterin. Er wage jedoch keine einzelnen Vorgänge zu nennen. Ihm werde ungerechtfertigterweise vorgeworfen, er habe im Haftraum eines anderen Gefangenen randaliert. Bei einer Hafttraumdurchsuchung sei eine Rauschgiftpeife gefunden worden, die ihm nicht gehöre.</p> <p>Der Ausschuß kann die in der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vertretenen Auffassungen nicht beanstanden. Er weist darauf hin, daß dem Petenten unterdessen einige Vollzugslockerungen gewährt worden sind.</p>
25	737-14 Lübeck Strafvollzug; Sportangebot	<p>Der Petent ist enttäuscht darüber, daß das Sportangebot der JVA habe entfallen müssen, da der Freistundenhof für Einzelfreistunden benötigt worden sei. Die Monatsplanung berücksichtige bereits Einzelfreistunden und könne nach Auffassung des Petenten nicht einfach geändert werden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Gefangenen Anspruch auf die Freistunde haben. Er hat den Eindruck gewonnen, daß die JVA alle möglichen Maßnahmen für die Sicherstellung des Sportangebots getroffen hat.</p>
26	738-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent verbüßt eine dreimonatige Freiheitsstrafe. Er ist der Auffassung, er sei nicht haftfähig. Der Anstaltsarzt bestreite dies, obwohl der gesundheitliche Zustand des Petenten sich ständig verschlechtere.</p> <p>Der beratende Arzt der Aufsichtsbehörde hat bestätigt, daß der Petent angemessen behandelt worden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	750-14 Kreis Steinburg Strafvollzug	<p>Der Petent teilt mit, er habe während einer Strafaussetzung zur Bewährung ihm auferlegte gemeinnützige Tätigkeiten nicht ausgeübt. Die Bewährung sei daraufhin widerrufen worden. Die Maßnahme bedeute für den Petenten auch den Verlust seines neuen Arbeitsplatzes.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidung im Gnadenverfahren nicht beanstanden, da der Petent mehrfach auf die Folgen einer Nichtableistung der Arbeitsstunden hingewiesen worden ist. Der Petent hat sich selbst zum Strafantritt gestellt. Eine Prüfung einer erneuten Strafaussetzung ist eingeleitet worden.</p>
28	763-14 Hamburg Prozeßkostenhilfe	<p>Der Petent beschwert sich darüber, daß er für eine Schlichtung im Sühneverfahren eine Gebühr habe zahlen müssen. Er teilt mit, in Hamburg sei das Verfahren anders geregelt.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Schiedsmann dem Petenten inzwischen ausführliche Hinweise zur Prozeßkostenhilfe gegeben hat.</p>
29	767-14 Lübeck Strafvollzug; Beheizung der Hafräume	<p>Der Petent leidet darunter, daß sich die Temperatur der Heizungen in den Hafräumen nur für je zwei Räume gleichzeitig von außen regeln läßt. Sein Nachbar bestehe auf einer höheren Temperatur.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß der Petent auf die Eingabe hin in einen anderen Raum mit niedrigerer Temperatur verlegt werden konnte. Generell wäre eine Umbaumaßnahme aus Energiespargründen aber wünschenswert, auch wenn die Haushaltslage zur Zeit keinen Umbau zuläßt.</p>
30	769-14 Kreis Nordfriesland Betreuungsrecht; Vergütungsan- sprüche des Betreuers	<p>Der Petent ist ausgebildeter Ergotherapeut und vorübergehend als Berufsbetreuer tätig gewesen. Der zuständige Rechtspfleger lehne die Erstattung seiner Auslagen ab, da er die Vergütungsanträge nicht innerhalb der Frist von drei Monaten gestellt habe. Der Petent habe jedoch rechtzeitig ein Fax mit der Bitte um Fristverlängerung an das Gericht gesandt.</p> <p>Das genannte Fax ist bei Gericht nachweislich nicht eingegangen. Der Ausschuß kann die Ablehnung daher nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
31	796-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent teilt mit, er habe aus eigenem Verschulden seine Arbeit in der JVA verloren. Seine Abteilungsleiterin wolle ihm keine neue Arbeit zuweisen und habe ihn statt dessen beleidigt. Der Ausschuß begrüßt, daß dem Petenten mittlerweile eine Arbeit als Hofarbeiter zugewiesen worden ist. Die Abteilungsleiterin bestreitet, den Petenten beleidigt zu haben.
32	803-14 Niedersachsen Strafvollzug; Verlegung	Der Petent teilt mit, er sei ohne Angabe von Gründen aus der JVA Lübeck in eine niedersächsische JVA verlegt worden. Er befinde sich in totaler Absonderung. Der Ausschuß hat sich über die Hintergründe der Verlegung informieren lassen. Die vom Ministerium genannten Gründe erscheinen ihm nachvollziehbar.
33	812-14 Kiel Strafvollzug; Informationen an Angehörige Inhaftierter	Die Petentin teilt mit, sie sein Angehörige eines Inhaftierten. Sie regt die Erstellung eines Informationsblattes für Angehörige Inhaftierter an, damit diese einen Überblick über Besuchsregelung, Postverkehr, Telefonate und ähnliches erhalten können. Der Ausschuß begrüßt, daß das Ministerium die Anregung der Petentin aufgreifen wird, indem entsprechende Informationsblätter neu Inhaftierten zukünftig zur Weiterleitung an Angehörige ausgehändigt werden.
34	826-14 Lübeck Strafvollzug	Der Petent bittet in Abänderung einer bereits vorliegenden Eingabe um Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme. Eine Therapie würde seine Eingliederung in die Gesellschaft erleichtern. Der Ausschuß nimmt die Nachricht vom Tode des Petenten mit Betroffenheit zur Kenntnis. Er schließt die Beratung der Eingabe ab, da diese sich nicht mehr sinnvoll bearbeiten läßt.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
35	837-14 Lübeck Strafvollzug; Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, die Polizei hätte aus seiner Zelle heraus Gegenstände, insbesondere seinen Computer, beschlagnahmt. Die Polizei hätte die Gegenstände unterdessen wieder freigegeben, die JVA verzögere jedoch die Rückgabe. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück, da sich das Problem gelöst habe.</p> <p>Der Eingabenausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
36	851-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich, daß die dienstführenden Beamten seinen Notruf mißachtet und erst nach 50 Minuten seinen Haftraum aufgesucht hätten. Mit einem weiteren Schreiben nimmt der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
37	858-14 Kreis Ostholstein Strafvollzug; Schulausbildung	<p>Der Petent ist Lehrer und teilt mit, einer seiner Schüler sei Freigänger der JVA Lübeck. Ohne der Schule etwas mitzuteilen, sei sein Schüler in den geschlossenen Vollzug verlegt worden und könne daher nicht mehr am Unterricht teilnehmen. Sein Schulabschluß sei gefährdet.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß der Schüler unterdessen wieder in den Freigang verlegt wurde.</p>
38	861-14 Kreis Schleswig-Flensburg Entschädigung für Strafmaßnahmen im Dienst der deutschen Wehrmacht	<p>Der Petent setzt sich für eine Entschädigung dafür ein, daß er nach einem sogenannten Wachvergehen im Zweiten Weltkrieg zu einer Haftstrafe verurteilt und anschließend in ein Bewährungsbataillon versetzt worden sei. Er begehrt die Gleichstellung mit rehabilitierten Fahnenflüchtigen.</p> <p>Der Fall des Petenten fällt nicht unter das Gesetz über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile. Eine Entschädigung aus dem beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geführten Härteausgleichsfonds ist ebenfalls nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
39	875-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent berichtet, er sei seit langer Zeit drogenabhängig, lebe mittlerweile aber abstinent. Er sei im offenen Vollzug der JVA Lübeck und bemühe sich, einen Schulabschluß nachzuholen. Da er zusammen mit einem alten Bekannten aus der Drogenszene gesehen worden sei, habe man ihn in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Mit einem weiteren Schreiben teilt er mit, daß die Einschränkungen rückgängig gemacht worden seien.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt diese Entwicklung.</p>
40	1002-14 Kiel Strafvollzug; Ausübung des Wahlrechts der Strafgefangenen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, daß er zur Wahrnehmung seines Wahlrechts bei den Kommunalwahlen am 22. März 1998 keinen Ausgang bzw. Urlaub aus der JVA erhalte. Ihm stünde zwar die Möglichkeit der Briefwahl offen, hierbei sei jedoch erkennbar, daß er in Haft sei. Außerdem könne er sich nicht erst am Wahltag für eine bestimmte Partei entscheiden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt nach ergänzender Sachverhaltsermittlung zur Kenntnis, daß der Petent an der regulären Urlaubs- und Ausgangsregelung teilnimmt und lediglich einen zusätzlichen Ausgang für die Wahrnehmung seines Wahlrechts anstrebt. Der Ausschuß kann sich nicht für zusätzlichen Urlaub einsetzen und verweist den Petenten auf sein reguläres Kontingent.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 635-14
Kreis Nordfriesland
Personalangelegenheit im Schulbereich | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abgeschlossenen Angelegenheit erneut an den Ausschuß. Er verlangt eine Abänderung der Entscheidung und weitere Begründungen für die Entscheidung des Ausschusses.</p> <p>Der Ausschuß bekräftigt seine in der Angelegenheit ergangenen Beschlüsse. Er bittet den Petenten um Verständnis, daß er nicht in allen Fällen im Sinne der Petentinnen und Petenten entscheiden kann.</p> |
| 2 | 777-14
Kiel
Lehrerausbildung | <p>Der Petent bittet, ihm Alternativen für seine berufliche Zukunft aufzuzeigen. Er berichtet, er sei aus dem Referendariat entlassen worden, da er trotz einer Verlängerung der Ausbildung das Zweite Staatsexamen nicht bestanden habe.</p> <p>Der Ausschuß stellt fest, daß die beteiligten Behörden sich intensiv bemüht haben, dem Petenten zu helfen. Der Ausschuß kann dem Petenten darüber hinaus nicht behilflich sein. Er setzt sich jedoch dafür ein, dem Petenten bei der Rückzahlung der Besoldung eine Möglichkeit zur Ratenzahlung einzuräumen.</p> |
| 3 | 822-14
Kiel
Fragen zur Verlagerung des Lehramtsstudienganges für Grund- und Hauptschulen von Kiel nach Flensburg | <p>Der Petent bittet als direkt Betroffener um die Beantwortung seines Fragenkataloges zur Verlagerung seines Studienganges nach Flensburg. Er bezweifelt, daß durch die Verlagerung Kosten eingespart werden können.</p> <p>Der Ausschuß leitet eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums, in der die Fragen beantwortet werden, an den Petenten weiter. Er weist besonders darauf hin, daß der Petent aufgrund der Übergangsregelungen die Möglichkeit hat, sein Studium in Kiel zu Ende zu führen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	856-14 Kreis Plön Unterrichtsausfall an Schulen	<p>Die Petentin wendet sich für den Schulleiternbeirat einer Grund- und Hauptschule an den Ausschuß. Sie beklagt den hohen Stundenausfall an der örtlichen Schule. Mütter hätten auf freiwilliger Basis Stillarbeitsstunden beaufsichtigen müssen, um einen geordneten Tagesablauf sicherzustellen. Die Petentin vermißt ein geeignetes Konzept.</p> <p>Der Ausschuß bedauert die Ausfälle außerordentlich. Durch Bemühungen von Schulleitung und Schulamt konnte die Unterrichtssituation unterdessen jedoch verbessert werden.</p>
5	898-14 Kreis Stormarn Schulwesen	<p>Die Petenten bemängeln die Bewertung der Leistungen ihrer an Legasthenie und Hörschädigungen leidenden Kinder durch ein Lübecker Gymnasium. Sie machen hierbei geltend, die Behinderungen seien bei der Benotung und im Unterricht nicht entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Soweit in der Angelegenheit gerichtliche Verfahren anhängig sind, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Auch darüber hinaus kann der Ausschuß kein Fehlverhalten der beteiligten Behörden erkennen.</p>
6	922-14 Kreis Schleswig-Flensburg Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen	<p>Der Petent berichtet von seinen Bemühungen, im Anschluß an sein Studium eine Referendarstelle zu erhalten. Durch die Stichtagsregelung habe sich selbst bei einer Examensnote von 1,6 eine Wartezeit ergeben. Im Anschluß sei dem Petenten eine Stelle in Dithmarschen angeboten worden. Wegen seiner Familie könne der Petent jedoch nur im Bereich Flensburg arbeiten. Durch die Ablehnung der Stelle seien die aufgebauten Wartezeiten des Petenten erloschen. Der Petent regt vor diesem Hintergrund Änderungen der Kapazitätsverordnung an.</p> <p>Der Ausschuß kann sich nicht für die vom Petenten gewünschte Rechtsänderung einsetzen. Bei der Regelung des Bewerbungsverfahrens sind die Fächerkombinationen und eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Ausbildungsseminare zu beachten. Der Ausschuß leitet die Eingabe an den Bildungsausschuß weiter.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Innenministerium

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 2293-13
Kreis Plön
Baurecht | <p>Die Petentin berichtet von einer langwierigen Baugenehmigungsangelegenheit. Sie habe bereits zweimal eine Baugenehmigung erhalten, die dann jeweils widerrufen worden sei. Sie habe daher ständig Gebäudeteile abreißen und neu bauen müssen. 1990 habe man ihr teilweise einen Schadenersatz zugebilligt, den sie jedoch nicht erhalten habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß mittlerweile eine Baugenehmigung erteilt worden ist. Schadenersatzpflichtig ist in erster Linie der Architekt der Petentin. Der Ausschuß beanstandet den Schriftwechsel des Innenministeriums, der bei der Petentin die Hoffnung geweckt hat, daß mit einer finanziellen Beteiligung des Landes zu rechnen sei.</p> |
| 2 | 2397-13
Kreis Nordfriesland
Baurecht | <p>Der Petent teilt mit, er habe 1994 ein altes Friesenhaus erworben, das er habe sanieren wollen. Im Zuge der Arbeiten seien grundlegende Baumängel aufgefallen, die zu umfangreichen Arbeiten an den Wänden und am Fundament geführt hätten. Die Bauaufsichtsbehörde hätte diese Maßnahme als Neubau gewertet, für den keine Genehmigung vorlag. Sie verlange jetzt die vollständige Beseitigung des Hauses.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, dem Petenten nicht helfen zu können, da es nach dem geltenden Recht keine Möglichkeit zur Schaffung der Voraussetzungen für eine nachträgliche Baugenehmigung gibt.</p> |
| 3 | 70-14
Bayern
Haftpflicht der Stadt Kiel | <p>Die Petentin teilt mit, sie habe im Alter von 11 Jahren auf dem Schulweg einen schweren Unfall gehabt, an dessen Folgen sie noch heute leide. Ihre Eltern seien nicht darüber aufgeklärt worden, daß sie einen Antrag auf Schadensausgleichszahlung hätten stellen können. Später sei ein entsprechender Antrag wegen der verspäteten Einreichung abgelehnt worden.</p> <p>Die Ablehnung der Leistungen ist nicht zu beanstanden. Auch eine Anhörung des Gemeindeunfallsicherungsverbandes konnte keine positiven Entwicklungen im Fall der Petentin erbringen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	388-14 Bayern Waffenrecht	<p>Die Petenten wenden sich in einer bereits abgeschlossenen Eingabe erneut an den Ausschuß. Sie befürchten, daß der Ausschuß vom Innenministerium nicht korrekt über den Sachstand informiert worden ist, und bitten um eine Wiederaufnahme der Beratungen.</p> <p>Der Ausschuß lehnt die Wiederaufnahme nach einer erneuten Prüfung der Angelegenheit ab. Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß er vom Innenministerium ausreichend informiert worden ist.</p>
5	470-14 Kreis Nordfriesland Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen	<p>Der Petent begehrt eine Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes, da er die Selbstwaschplätze seiner Autowaschanlage auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet halten möchte. Bis zur Gesetzesänderung bittet er um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Durch den Betrieb der Anlagen würde niemand gestört. Es bestehe eine große Nachfrage.</p> <p>Der Landtag hat sich bereits 1991 mit der Problematik befaßt. Eine Änderung im Sinne des Petenten wäre zur Zeit nicht mehrheitsfähig. Der Ausschuß kann sich den Forderungen des Petenten daher nicht anschließen.</p>
6	537-14 Kreis Ostholstein Gemeindliche Bauleitplanung	<p>Der Petent möchte auf seinem Grundstück sechs Einfamilienhäuser errichten lassen. Baugenehmigungen dafür sind ihm offenbar verwehrt worden.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, dem Petenten mitteilen zu müssen, daß eine entsprechende Planung der Gemeinde aus verschiedenen Gründen nicht zulässig wäre.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	557-14 Kreis Schleswig-Flensburg Grundstücksangelegenheit mit Gemeindebeteiligung	<p>Die Petenten teilen mit, sie seien Erbbauberechtigte und bewohnten Gebäude auf gemeindeeigenem Grund. Bereits 1969 sei beschlossen worden, die Grundstücke den Erbbauberechtigten zum Preis von 2,50 DM/m² zu überlassen. Außer einem Mitglied der Gemeindevertretung hätte jedoch keiner der Betroffenen von diesem Angebot erfahren. Jetzt verlange die Gemeinde einen Kaufpreis von 50 DM/m².</p> <p>Die Kaufpreisgestaltung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, den der Eingabenausschuß nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Ausschuß stellt der Gemeinde anheim, bei der Ermittlung des Preises auf Auswertungen des Statistischen Landesamtes zurückzugreifen.</p>
8	681-14 Niedersachsen Landesgesetzliche Regelung zum vorbeugenden Brandschutz	<p>Der Petent wendet sich für einen eingetragenen Verein an den Ausschuß, der sich zum Ziel gesetzt hat, eine gesetzliche Pflicht zur Anbringung von Rauchmeldern in Wohngebäuden zu erreichen. Rauchmelder würden vor allem das Leben von Kleinkindern retten helfen.</p> <p>Der Ausschuß hat zunächst eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Fachkommission Bauaufsicht der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder abgewartet, auf der das Thema behandelt wurde. Diese hat beschlossen, die vom Petenten begehrte Forderung nicht in die Musterbauordnung aufzunehmen. Der Eingabenausschuß stellt dem Innen- und Rechtsausschuß eine Kopie der Eingabenunterlagen zur Verfügung und bittet ihn, sich mit der Angelegenheit zu befassen.</p>
9	695-14 Kreis Dithmarschen Anschluß- und Benutzungszwang; Ausbaubeiträge	<p>Der Petent beschwert sich über den Anschluß- und Benutzungszwang bezüglich des Kanalnetzes ganz allgemein und über die Berechnung seines Beitrages im besonderen. Er bemängelt auch die zu kurze Zahlungsfrist für den Betrag.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß der Beitrag aufgrund der Eingabe berichtigt werden konnte. Darüber hinaus konnte der Ausschuß für den Petenten nicht tätig werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	697-14 Kiel Baurecht	<p>Der Petent teilt mit, die Baubehörde begehre die Beseitigung eines Garagenanbaus, zweier Hundehütten mit Zwinger, eines Überdachs sowie eines Gewächshauses. Der Petent ist der Auffassung, er habe mittlerweile ein Gewohnheitsrecht. Er ist zudem empört, daß die Behörden erst nach vier Jahren tätig werden.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß es zwischenzeitlich zwischen der Bauaufsichtsbehörde und dem Petenten zu einer Einigung gekommen ist. Er beanstandet, daß die Behörde dem Petenten keine Zwischennachricht gegeben hat.</p>
11	707-14 Kreis Dithmarschen Baurecht	<p>Der Petent teilt mit, er bemühe sich seit August 1996 eine Baugenehmigung für eine Halle zur Schafhaltung zu erhalten. Die Baubehörde bezweifele, ob die Nachhaltigkeit seines Betriebes zur Privilegierung eines Bauvorhabens ausreiche. Außerdem deute der Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente darauf hin, daß keine ernsthafte landwirtschaftliche Tätigkeit betrieben werde.</p> <p>Aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Betriebs erscheinen die Anforderungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich nicht erfüllt. Die Baubehörde hat jedoch das Angebot gemacht, ein zehn Jahre gültiges Baurecht zu genehmigen und die Situation nach Ablauf des Zeitraums erneut zu prüfen.</p>
12	709-14 Kreis Plön Planung und Durchführung kommunaler Bauvorhaben unter dem Kostenaspekt	<p>Der Petent kritisiert, daß durch die abschnittsweise Ausschreibung des Ausbaus der Abwasseranlagen in seiner Gemeinde Mehrkosten entstanden seien. Durch eine einzige Ausschreibung mit einer entsprechenden Zwischenfinanzierung hätte die Gemeinde 160.000,- DM sparen können. Der Petent hält das Haushaltsrecht für änderungsbedürftig.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß er Entscheidungen der Gemeinde, die unter die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung fallen, nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Ausschuß schließt sich der vom Innenministerium vertretenen Auffassung an und kann keinen Anlaß zur Änderung der Rechtsvorschriften erkennen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	714-14 Kreis Nordfriesland Ausländerrecht	<p>Der aus dem Kosovo stammende Petent teilt mit, er sei zunächst als Asylberechtigter anerkannt worden. Seine Familie im Heimatland hätte daraufhin gegenüber der Polizei angegeben, bei einer Durchsuchung gefundene Waffen gehörten dem Petenten. Der Petent könne nun nicht mehr in sein Heimatland zurückkehren, obwohl ihm der Asylstatus im Berufungswege wieder aberkannt worden sei.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, dem Petenten mitteilen zu müssen, daß die Ausländerbehörde an die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen gebunden ist. Der Petent könnte allenfalls einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellen.</p>
14	730-14 Kreis Dithmarschen Baurecht; Aufstellen eines Werbeanhängers	<p>Der Petent teilt mit, er sei für das Überleben seines Betriebes auf einen Werbeanhänger angewiesen, der auf die Selbstvermarktung von Produkten auf seinem Hof hinweist. Die Bauaufsichtsbehörde habe die Entfernung des Anhängers verlangt.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß anläßlich eines Ortstermins der Bauaufsichtsbehörde ein Kompromiß gefunden werden konnte.</p>
15	751-14 Kreis Pinneberg Personalmaßnahme im Polizeibereich	<p>Die Petentin setzt sich für die Beförderung ihres Mannes, eines Polizeibeamten, ein. Dieser stehe kurz vor der Pensionierung und habe an den Folgen eines Dienstunfalles zu leiden. Aufgrund des Unfalles rechne die Petentin mit erhöhten Krankheitskosten.</p> <p>Der Ausschuß kann sich nicht für eine Beförderung einsetzen, da die Beförderungsauswahl durch das Innenministerium nicht zu beanstanden war. Der Ausschuß bittet das Innenministerium die Untersuchungen des Unfalles zu beschleunigen, da dies unter Umständen positive Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Familie haben wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	760-14 Kreis Ostholstein Personalmaßnahme im Polizeibereich	<p>Der Petent strebt eine Beförderung zum Polizeioberkommissar an. Aufgrund der festen Beförderungstermine sei jedoch nicht absehbar, ob eine Beförderung noch vor Eintritt in den Ruhestand erfolgen könne.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß eine Beförderung in seinem Fall ohnehin keinen Einfluß auf sein Ruhegehalt hätte. Aus Gleichbehandlungsgründen kann sich der Ausschuß nicht für eine Ausnahme einsetzen.</p>
17	782-14 Baden-Württemberg Ausländerrecht	<p>Die Petentin setzt sich für eine in Schleswig-Holstein ansässige kosovo-albanische Familie ein, der die Abschiebung drohe. Eine Abschiebung dürfe jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Asylverfahren der Familie abgeschlossen sind. Die Absicht der Ausländerbehörde, die Abschiebung einzuleiten, ist daher nicht zu beanstanden.</p>
18	793-14 Niedersachsen Fehlende Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet (Kurort)	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, daß sie bei einem Erholungsaufenthalt auf Nordstrand keine ausreichende Straßenbeleuchtung vorgefunden habe. Sie frage sich, ob die Bezeichnung „Kurort“ gerechtfertigt sei.</p> <p>Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß es keine gesetzlichen Vorschriften über die Beleuchtung von Straßen gibt. Die Entscheidung über die Aufstellung von Beleuchtungseinrichtungen fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.</p>
19	795-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Baurecht; Bauleitplanung, Naturschutz	<p>Die Petentin wendet sich an den Ausschuß und bittet, sich für eine Familie einzusetzen, die durch die Betreuung von zwei Pflegefällen in finanzielle Not geraten sei. Diese Familie könnte sich finanziell absichern, wenn ein der Familie gehörendes Grundstück im Außenbereich als Bauland ausgewiesen würde.</p> <p>Die begehrte Änderung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Sie würde zudem gegen jegliche landschaftsplanerischen und städtebaulichen Grundsätze verstoßen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	798-14 Kreis Ostholstein Beförderungspraxis im Polizeibereich	<p>Der Petent strebt eine Beförderung zum Polizeioberkommissar an. Der nächste Beförderungstermin liege jedoch nach seinem voraussichtlichen Eintritt in den Ruhestand. Der Petent empfindet dies als besondere Härte.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß entgegen seiner Auffassung keine festen Beförderungstermine für das Jahr 1998 festgelegt worden sind. Eine Beförderung des Petenten vor Eintritt in den Ruhestand ist daher noch möglich. Der Ausschuß setzt sich hierfür ein, sofern die Voraussetzungen für eine Beförderung vorliegen.</p>
21	801-14 Nordrhein-Westfalen Wasserverbrauchskosten; Abrechnung	<p>Die Petentin hat sich mit ihrem Anliegen zunächst an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt. Sie lebe in einem Mehrfamilienhaus und empfinde die Aufteilung der Wasserverbrauchskosten allein nach der Wohnfläche als ungerecht. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hielt die Eingabe für berechtigt und hat sie an die entsprechenden Einrichtungen der Länder weitergeleitet, um zu prüfen, ob eine Änderung der Landesbauordnungen angebracht ist.</p> <p>Der Anregung der Petentin ist durch die Änderung der Landesbauordnung bereits Rechnung getragen worden. Die Pflicht zum Einbau individueller Wasserzähler bezieht sich jedoch nur auf künftig zu errichtende Wohnungen.</p>
22	808-14 Kreis Plön Zustand eines Gehweges innerhalb einer Gemeinde; Stellungnahme der Gemeindeverwaltung	<p>Die Petentin berichtet, die Gemeindeverwaltung reagiere nicht auf ihre Bitte zu prüfen, ob vom Nachbarn am Gehweg vorgenommene Veränderungen zulässig seien.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Gemeinde die Überprüfung zwischenzeitlich vorgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
23	816-14 Kreis Ostholstein Übernahme in den schleswig-holsteinischen Polizeidienst	<p>Die Familie des Petenten wohnt aufgrund einer Atemwegserkrankung der Tochter bereits in Schleswig-Holstein. Der noch in Nordrhein-Westfalen tätige Petent teilt mit, er bemühe sich um eine Familienzusammenführung, die schleswig-holsteinischen Behörden verweigerten jedoch seine Versetzung in den schleswig-holsteinischen Polizeidienst.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt das Angebot Nordrhein-Westfalens, den Petenten für ein Jahr nach Schleswig-Holstein abzuordnen. Er setzt sich im Anschluß für eine wohlwollende Prüfung der Versetzungsmöglichkeit ein.</p>
24	825-14 Kreis Ostholstein Wiedereinstellung in den Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein	<p>Der Petent teilt mit, er habe vergeblich versucht, in den bremischen Polizeidienst versetzt zu werden. Zu diesem Zweck habe er in Schleswig-Holstein seinen Dienst gekündigt. Nachdem eine Einstellung in Bremen endgültig gescheitert sei, werde ihm jetzt die Rückkehr in den schleswig-holsteinischen Dienst verwehrt.</p> <p>Der Ausschuß kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen, kann aufgrund der Planstellensituation jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p>
25	831-14 Kreis Segeberg Baurecht; Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent teilt mit, er habe eine Räumungsverfügung für das Grundstück erhalten, auf dem er einen Gebrauchtwagenhandel betreibe. Die Verfügung zerstöre seine Existenz.</p> <p>Da die Eingabenangelegenheit gerichtlich entschieden worden ist, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p>
26	833-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Beschwerde über eine Gemeindeverwaltung	<p>Der Petent teilt mit, seine Gemeinde weigere sich, von ihm abgegebene und an andere Behörden gerichtete Schreiben an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Auf seine Beschwerde hin sei ihm nicht mitgeteilt worden, auf welchen Rechtsvorschriften die Weigerung beruhe.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Gemeinde tatsächlich zur Weiterleitung nicht verpflichtet ist. Er stellt dem Petenten Auszüge aus den entsprechenden Vorschriften zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	836-14 Kiel Ausländerrecht	<p>Die Petentin teilt mit, sie sein alleinerziehende Mutter von drei Kindern, da ihr Ehemann aus der Haft hinaus in die Türkei abgeschoben worden sei. Die Ausländerbehörde wolle die Wiedereinreise ihres Manes erst im Jahr 2013 dulden. Sie selbst und ihre Kinder besäßen die deutsche Staatsangehörigkeit.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Ehemann der Petentin mehrfach wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz bestraft worden ist. Es steht der Petentin frei, die Vorverlegung der genannten Befristung auf das Jahr 2005 zu beantragen.</p>
28	840-14 Kreis Ostholstein Beförderungspraxis im Polizeidienst	<p>Der Petent strebt eine Beförderung zum Polizeioberkommissar an. Der nächste Beförderungstermin liege jedoch nach seinem voraussichtlichen Eintritt in den Ruhestand. Der Petent empfindet dies als besondere Härte.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß entgegen seiner Auffassung keine festen Beförderungstermine für das Jahr 1998 festgelegt worden sind. Eine Beförderung des Petenten vor Eintritt in den Ruhestand ist daher noch möglich. Der Ausschuß setzt sich hierfür ein, sofern die Voraussetzungen für eine Beförderung vorliegen.</p>
29	869-14 Kreis Dithmarschen Ausländerrecht	<p>Der Petent ist Kosovo-Albaner und wendet sich für sich und seine Familie an den Ausschuß. Er teilt mit, in seiner Heimat seien Unruhen auch weiterhin an der Tagesordnung. Er sei hier sozial integriert und möchte seiner Familie einen Verbleib in Deutschland ermöglichen.</p> <p>Die Ausländerbehörde ist an die im gerichtlichen Verfahren getroffene Entscheidung über den Asylantrag des Petenten gebunden. Die Ausländerbehörde wird den Aufenthalt der Familie jedoch dulden, bis die Asylverfahren aller Familienmitglieder abgeschlossen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
30	904-14 Kreis Segeberg Zulassung zur Wahl als Bürger- meister/-in	Die Petentin möchte sich um das Amt der Bürgermeisterin in ihrer Gemeinde bewerben. Da sie das Höchstalter von 60 Jahren am Wahltag bereits überschritten habe, bittet sie um eine Ausnahmegenehmigung. Die von der Petentin genannte Rechtsvorschrift läßt keine Ausnahme zu. Der Ausschuß kann die Petentin nicht unterstützen.
31	907-14 Lübeck Ausländerrecht	Der Petent ist abgelehnter Asylbewerber libanesischer Herkunft. Sein Rechtsanwalt teilt mit, der Petent sei bereits zum zweiten Mal geflohen und könne nicht in seine Heimat zurückkehren, da er vom libanesischen Geheimdienst verfolgt werde. Die Ausländerbehörde ist an die im Asylverfahren getroffene Entscheidung gebunden. Der Petent könnte allenfalls einen Folgeantrag beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellen.
32	980-14 Neumünster Strafvollzug; Vorzeitige Haftent- lassung, Urlaubsregelung	Der Petent setzt sich in seiner Eingabe für eine vorzeitige Entlassung nach 32 Monaten Haft und für eine großzügigere Urlaubsregelung ein. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück. Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 806-14
Kreis Herzogtum Lauenburg
Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe | <p>Die Petenten bemängeln die Erhöhung der Fehlbelegungsabgabe nach dem Auszug der erwachsenen Tochter aus der gemeinsamen Wohnung. Die Erhöhung erfolge ohne Rücksicht darauf, daß Steuern und Abgaben ständig erhöht würden und der Familie somit mit einem ständig sinkenden Einkommen auskommen müßte.</p> <p>Der Ausschuß kann die Erhebung der Abgabe nicht beanstanden und verweist auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums.</p> |
| 2 | 852-14
Kreis Stormarn
Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe | <p>Die Petentin beschwert sich über ihre Veranlagung zur Fehlbelegungsabgabe. Sie rechnet ihre Einnahmen und Ausgaben auf und bittet um erneute Überprüfung.</p> <p>Der Ausschuß kann die Festsetzung nicht beanstanden. Er leitet zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums an die Petentin weiter.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Finanzen und Energie

- 1 **322-14**
Spanien
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent vertieft in einem weiteren Schreiben zu einer bereits abgeschlossenen Eingabe den steuerrechtlichen Aspekt seiner Erbschaftsstreitigkeit. Er ist der Auffassung, die Finanzbehörden müßten ihn bei der Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs unterstützen, da dem Staat sonst Steuereinnahmen entgehen würden.

Bei der Angelegenheit handelt es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit. Stellen der Finanzverwaltung können dem Petenten bei der Durchsetzung seiner Ansprüche nicht behilflich sein.

- 2 **729-14**
Kreis Ostholstein
Steuerrecht

Die Petentin macht geltend, das Finanzamt habe in seinen Entscheidungen ihre besondere Notlage nach einem Brand in ihrer Wohnung nicht berücksichtigt. Zudem beantrage sie die Bearbeitung ihrer Steuersachen durch das Finanzamt München V, da sie auf ihre in München ansässige Steuerberaterin angewiesen sei. Die Entscheidungen des Finanzamtes seien auch noch aus weiteren Gründen rechtswidrig.

Der Ausschuß teilt der Petentin mit, daß aufgrund ihrer Angaben zwei Schätzungsbescheide des Finanzamtes zu ihren Gunsten geändert werden konnten. Da das Finanzamt München V die Bearbeitung der Steuerangelegenheit der Petentin abgelehnt hat, kann ein Wechsel der Zuständigkeit nicht erfolgen. Die Bearbeitung der Steuerangelegenheit hat sich durch das Verschulden der Petentin problematisch gestaltet, da diese teilweise keine Steuererklärungen eingereicht hat.

- 3 **741-14**
Kreis Dithmarschen
Beihilferecht

Der Petent bittet um Unterstützung bei einer Streitigkeit mit dem Landesbesoldungsamt. Dieses verweigere seiner an multipler Sklerose erkrankten Frau die Übernahme der Kosten eines speziellen Rollstuhls, da dieser nicht nur innerhalb der Wohnung, sondern auch außerhalb eingesetzt werden könne.

Der Ausschuß kann die im Einklang mit den Beihilfevorschriften erfolgte Entscheidung des Landesbesoldungsamtes aus Gleichbehandlungsgründen nicht beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	857-14 Kreis Stormarn Steuerrecht	<p>Der Petent teilt mit, nach dem Tod seiner Ehefrau habe das Finanzamt ihm mitgeteilt, daß die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht mehr bestünden und daher die erhöhte Abschreibung für Wohneigentum nicht mehr in Anspruch genommen werden könne. Die eigene Abschreibungsmöglichkeit habe er bereits für ein anderes Objekt in Anspruch genommen.</p> <p>Der Ausschuß kann sich nicht für eine abweichende Vorgehensweise der Finanzbehörden einsetzen. Er stellt dem Petenten zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>
5	868-14 Kreis Plön Steuerrecht	<p>Die Petentin bemängelt, daß im Einkommensteuerbescheid für 1996 Kirchensteuer festgesetzt sei, obwohl sie bereits 1995 aus der Kirche ausgetreten sei.</p> <p>Die Veranlagung beruhte auf einem Eingabefehler des Finanzamtes. Ein richtiger Bescheid wird in Kürze erstellt werden.</p>
6	871-14 Kiel Beihilferecht	<p>Der Petent ist pensionierter technischer Beamter und beschwert sich über die beabsichtigte Beseitigung der Beihilfefähigkeit der Wahlleistungen bei stationärer Behandlung. Er empfindet das Verfahren als zu kurzfristig und unangemessen.</p> <p>Der Ausschuß kann dem Petenten mitteilen, daß sich für ihn keine Änderungen ergeben werden, da er das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat.</p>
7	885-14 Kreis Nordfriesland Steuerrecht; Bearbeitungszeit für Lohnsteuerjahresausgleich	<p>Der Petent empfindet die Bearbeitungsdauer seiner Steuererklärung als zu lang. Er teilt mit, er sei dringend auf die erwartete Rückerstattung angewiesen.</p> <p>Die lange Bearbeitungsdauer ist durch das Aktenübernahmeverfahren nach dem Umzug des Petenten aus einem anderen Bundesland entstanden. Der Ausschuß kann die Bearbeitung nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 383-14
Kreis Segeberg
Ersatzansprüche wegen Verunreinigung von Fischeichen | <p>Der Petent legt einen umfangreichen Vorgang mit der Bitte um Überprüfung vor. Er teilt mit, im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen im Jahre 1988 sei eine von ihm bewirtschaftete Fischeichanlage mit Ölrückständen belastet und letztlich unbrauchbar gemacht worden. Es sei ein Gerichtsverfahren anhängig. Der Petent rügt einzelne Verhaltensweisen der Straßenverkehrsbehörden.</p> <p>Der Ausschuß kann nach umfassenden Ermittlungen und einem Ortstermin keine zu beanstandenden Vorgehensweisen der Behörden feststellen. Soweit in der Angelegenheit gerichtliche Verfahren anhängig sind, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p> |
| 2 | 790-14
Kreis Stormarn
Schülerbeförderung; Ausstattung der Busse, Qualifikation des Fahrpersonals | <p>Die Petenten berichten, vielfach seien bei der Schülerbeförderung die Anforderung an die Qualität der Busse und die Qualifikation des Fahrpersonals nicht erfüllt. Sie setzen sich für eine entsprechende gesetzliche Regelung ein.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß anläßlich der Eingabe die Bedingungen zumindest im Bereich der Petenten verbessert werden konnten. Darüber hinaus hält der Ausschuß die bestehenden Regelungen für ausreichend.</p> |
| 3 | 792-14
Kiel
Getränkeausschank; Normierung von Schankgefäßen und Schankmengen | <p>Der Petent plädiert für eine bessere Information der Verbraucher über Schankmengen beim Kaffeeausschank in Bäckereien. Er habe bemerkt, daß Kaffee in sehr unterschiedlichen Mengen zu unterschiedlichen Preisen ausgeschenkt würde.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die derzeitige Regelung auf dem Eichgesetz beruht, das bei Kaffee auf entsprechende Vorschriften verzichtet, da die Qualität der Zubereitung bei Kaffee zumeist wichtiger ist als die reine Menge des angebotenen Getränks. Im Zuge der Verschlingungsbemühungen sieht der Ausschuß keine Aussichten für die vom Petenten angestrebte Regelung.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	842-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Beschwerde über einen Bezirks- schornsteinfegermeister	Der Petent befürchtet, daß sein zuständiger Bezirksschorn- steinfegermeister in seinem Fall Unterlagen gefälscht hat, um zu verheimlichen, daß er den Petenten bei Abnahme einer neuen Heizungsanlage nicht auf die Gefahr der Durchfeuchtung des Schornsteins hingewiesen hat. Der Petent erscheint nach einigen Tagen persönlich in der Ge- schäftsstelle des Eingabenausschusses und zieht seine Eingabe zurück. Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
5	848-14 Kreis Dithmarschen Anlage eines Kreisverkehrsplat- zes an einer Straßenkreuzung	Die Petentin teilt mit, sie lebe mit ihrer Familie an einer Kreuzung, die als Unfallschwerpunkt gelte und daher zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden solle. Sie be- fürchtet hierdurch eine höhere Gefährdung für ihre Kinder. Die Alternativen einer Umgestaltung der Kreuzung sind nach Auffassung des Ausschusses nachvollziehbar abge- wogen worden. Der Ausschuß bedauert, sich aufgrund der Haushaltsslage auch nicht für den Bau eines Radwegs ein- setzen zu können.
6	887-14 Nordrhein-Westfalen Planung einer Ortsumgehungs- straße	Der Petent setzt sich für eine Ortsumgehung im Kreis Rendsburg-Eckernförde ein. Anlässlich eines 1997 ge- schlossenen Vergleichs habe sich das Land verpflichtet, 1980 mit dem Bau der Ortsumgehung zu beginnen. Es sei bis zum heutigen Tag nichts unternommen worden. Der Ausschuß bedauert, daß sich die ursprüngliche Pla- nung verzögert hat. Zur Zeit steht die Genehmigung des Bauentwurfs durch den Bundesminister für Verkehr noch aus. Zudem ist die Realisierung der Baumaßnahme unter anderem von der Gewährung von Investitionsmitteln durch den Bund abhängig.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus

- 1 **781-14**
Kreis Plön
Erhaltung eines landwirtschaftli-
chen Betriebes
- Der Petent bittet den Ausschuß sich dafür einzusetzen, daß die schleswig-holsteinische Landgesellschaft und das ALR Kiel auf ihre Rechte aus einem Urteil des Oberlandesgerichtes verzichten. Der Petent teilt mit, er habe einen landwirtschaftlichen Betrieb erworben und lebe dort mit seiner Familie. Das ALR habe den Kaufvertrag jedoch nicht genehmigt. Die Landgesellschaft habe ihr Vorkaufsrecht ausgeübt und betreibe jetzt die Räumung.
- Da der der Eingabe zugrundeliegende Sachverhalt gerichtlich entschieden worden ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 496-14
Nordrhein-Westfalen
Datenschutz | <p>Der Petent bittet um grundsätzliche datenschutzrechtliche Prüfung einer Angelegenheit, die er einer Zeitung entnommen hat. Hierbei hätten Behörden und Krankenkassen widerrechtlich Daten ausgetauscht.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß der vorliegende Fall eine bundesunmittelbare Krankenkasse betrifft. Der Petent könnte sich an das Bundesversicherungsamt wenden. Vergleichsfälle hat es in Schleswig-Holstein zur Zeit noch nicht gegeben.</p> |
| 2 | 605-14
Kreis Plön
Anerkennung von Diplompsychologinnen und -psychologen als Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten | <p>Die Petentin ist Psychotherapeutin und berichtet, bei der Bewilligung von Therapien durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen käme es zu unvermeidbaren Verzögerungen. Die verzögerte Psychotherapie verlängere das Leiden ihrer Patientinnen.</p> <p>Die von der Petentin monierten Bearbeitungszeiten waren aufgrund des aufwendigen Verfahrens nicht zu beanstanden. Es konnte jedoch eine Verkürzung der Prüfungsdauer erreicht werden.</p> |
| 3 | 651-14
Lübeck
Sozialhilfe | <p>Die Petentin wendet sich gegen die Einstellung der Sozialhilfe, die sie als alleinerziehende Mutter in eine schwierige Lage bringe. Sie müsse fürchten, ihre Wohnung und ihren Krankenversicherungsschutz zu verlieren.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidung nicht beanstanden. Das Sozialamt hatte der Petentin bereits im Februar 1997 mitgeteilt, daß die Kosten für die bestehende Wohnung nicht von der Sozialhilfe getragen werden können. Der Krankenversicherungsschutz der Petentin war zu jeder Zeit sichergestellt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	744-14 Kreis Ostholstein Kassenzulassung für eine Krankengymnastik-Praxis	Die Petentin teilt mit, ihr Antrag auf Zulassung einer Krankengymnastik-Praxis sei von der AOK abgelehnt worden. Aus sozialen Gründen bittet die Petentin jedoch um eine Ausnahmegenehmigung. Der Ausschuß kann die Entscheidung nicht beanstanden. Er stellt der Petentin zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

